Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 49. Oels, den 1. Dezember 1905. **43. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 471. Oels, den 29. November 1905.

Trotzdem in meiner Rundverfügung vom 16. d. Mts. — L. 12986, — betreffend die Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden auf dem Gebiete des Armen- und Wegewesens, ausdrücklich auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit hingewiesen war und die Einreichung der Nachweisung bis spätestens zum 28. d. Mts. bestimmt erwartet wurde, sind noch folgende Ortsbehörden mit der Vorlegung der Nachweisung im Rückstande geblieben:

Hundsfeld, Juliusburg, Vorstadt-Bernstadt, Bogschütz, Buchwald, Crompusch, Dobrischau, Dörndorf, Galbitz, Groß-Graben, Grüneiche, Grüttenberg, Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Kaltvorwerk, Kurzwitz, Langewiese, Leuchten, Ober-Mühlwitz, Neudorf b. J., Neuhof b. R., Ostrowine, Peuke, Raake, Sacrau, Schmarse, Ober-Schmollen, Schützendorf, Sechskiefern, Sibyllenort, Stein, Stronn, Ulbersdorf, Groß-Weigelsdorf, Klein-Weigelsdorf und Zessel.

Ich mache diese Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß, falls die Nachweisungen nunmehr nicht **umgehend** eingereicht werden, sie keine Berücksichtigung finden können.

Nr. 472. Oels, den 28. November 1905.

Ueber die **Verpachtung der Gemeindejagden** enthält das Gesetz vom 4. Juli d. Js. betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, neue von den bisherigen Bestimmungen abweichende Vorschriften. Das genannte Gesetz ist in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Nr. 27 auf Seite 271—274 abgedruckt.

Nachstehend bringe ich die für die Ortsbehörden wichtigen Vorschriften des Gesetzes zum Abdruck.

Die Eigenthümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenossenschaft. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und die Verpachtung der Jagd erfolgt durch den Jagdvorsteher, d. i. der Gemeindevorsteher (Bürgermeister). Die Mitwirkung der Schöffen ist in Fortfall gekommen, also auch ihre Unterschrift unter dem Vertrage. Der gesetzliche Stellvertreter des Gemeindevorstehers vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in Jagdangelegenheiten.

Soweit nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (§ 4) die Bildung mehrerer selbständiger Jagdbezirke aus einem Gemeindebezirk zulässig ist, beschließt hierüber der Jagdvorsteher; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die Verpachtung der Jagd kann entweder freihändig oder öffentlich meistbietend erfolgen. Durch welche Art der Verpachtung das Interesse der Jagdgenossenschaft am besten gewahrt wird, darüber hat zunächst der Jagdvorsteher Entscheidung zu treffen.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben. Für diese Bekanntmachung habe ich das Formular Nr. 44 eingeführt.

Wenn die Verpachtung öffentlich meistbietend *) erfolgen soll, so sind Ort und Zeit der Verpachtung mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und außerdem durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen. Als das Blatt für diese Bekanntmachung bestimme ich hiermit das Oelser Kreisblatt. Für die Bekanntmachung ist das Formular Nr. 46 zu verwenden.

Die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen; mündliche Verträge sind also ungültig. Die Verpachtung soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann sie mit Genehmigung des Kreisausschusses auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Offiziercorps 2c.) vorgenommen werden.

Weiterverpachtungen (d. h. Uebertragung von Pachtverträgen während ihrer Dauer auf einen anderen Pächter) bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann sie ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreisausschusses bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf 18 Jahre erhöht werden.

Die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf meiner Genehmigung.

Den vollzogenen Jagdpachtvertrag hat der Jagdvorsteher zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Mit dieser Auslegung wird gegebenenfalls auch dem § 2 Absatz 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 genügt. Ort

*) Formular Nr. 45.

und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und vertheilt sie nach Abzug der Ausgaben unter die Jagdgenossen des Gemeindebezirks nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke. Der Vertheilungsplan (Formular Nr. 47), welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich (alljährlich) auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden (z. B. für Wege- oder Armenzwecke), so kann es hierbei verbleiben. Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen.

Die Ortsbehörden haben in Jagdangelegenheiten künftig nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes (10. August 1905) laufenden Pachtverträge bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Sämmtliche vorstehend erwähnten Formulare sind in der Ludwig'schen Hofbuchdruckerei hier käuflich zu haben; ich empfehle im Falle des Bedarfs ihre schleunigste Anschaffung.

Nr. 473. Oels, den 23. November 1905.

Der Kreisverein vom Rothen Kreuz hat einen zweiten Krankentransportwagen angeschafft und in Bernstadt stationiert. Bestellungen auf den Wagen sind an den Magistrat zu Bernstadt zu richten. Hierbei ist anzugeben, ob die Bespannung des Wagens vom Magistrat besorgt werden soll oder ob der Wagen abgeholt wird, ferner ob der Kranke an einer ansteckenden Krankheit leidet und ob eine Begleitperson gewünscht wird.

Die Kosten für die Benutzung des Wagens betragen:
bei Vereinsmitgliedern 1 Mark 50 Pfennige pro Meile
„ Nichtmitgliedern 2 „ „ „ „

Dieser Satz gilt für eine Meile Hin- und für eine Meile Rückfahrt. Hierzu treten eventl. die Kosten der Desinfektion und Bespannung.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Rothen Kreuz.

Nr. 474. Oels, den 17. November 1905.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 28. Juli d. Js. genehmigt, daß an der Chaussee Alt-Ellguth—Groß-Wartenberger Kreisgrenze eine **Chausseegeldhebestelle** errichtet und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld in dem Umfange erhoben wird, wie dies der Kreistag vom 13. März d. Js. beschlossen hat. Der Kreistagsbeschluß lautet:

An der in Station 41,9/42,0 der Kreischaussee Alt-Ellguth—Groß-Wartenberger Kreisgrenze zu errichtenden Hebestelle wird für den Verkehr von Alt-Ellguth nach der Kreisgrenze und umgekehrt der 1/2 meilige Zoll, für den Verkehr nach Bahnhof Gimmel und umgekehrt der einmalige Zoll erhoben.

Gut Ober- und Nieder-Alt-Ellguth und Gemeinde Alt-Ellguth zahlt für den Verkehr zwischen der Provinzialchaussee und Gut Nieder-Alt-Ellguth, Station 41,2 + 79 und Station 43,2 und für den Verkehr nach Bahnhof Gimmel und umgekehrt den halbmeiligen Zoll.

Fuhrwerke u. s. w., welche die Hebestelle Alt-Ellguth und Ulbersdorf passieren, zahlen an der Hebestelle Ulbersdorf nur den für die Chaussee Alt-Ellguth—Schönau und an der Hebestelle Alt-Ellguth nur den für die Chaussee Alt-Ellguth—Kreisgrenze festgesetzten Zoll.

Die Chausseegelderhebung beginnt am 15. Dezember cr.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 475. Oels, den 30. November 1905.

Betrifft Viehmarkt in Trebnitz.

Zu dem am Mittwoch, den 6. Dezember cr. in Trebnitz stattfindenden Viehmarkte dürfen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nur aus seuchenfreien Ortschaften aufgetrieben werden.

Nr. 476. Schickerwitz, den 4. August 1905.

Statut des Gesammt-Wegebau-Verbandes Schickerwitz—Kurzwitz.

§ 1.

Die Gutsbezirke Schickerwitz, Tschertwitz, Schwundnig und Rotherinne bilden mit dem Gutsbezirk Kurzwitz zur Wahrnehmung von Wegebauten einen Wegebau-Verband mit dem Sitze in Schickerwitz und der Bezeichnung Gesammt-Wegebau-Verband Schickerwitz—Kurzwitz.

§ 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Wegebau-Verbänden gemäß § 13 ff., Titel 15, Theil 2 des allgemeinen Landrechts des Wegereglements für die Provinz Schlesien vom 11. Januar 1757 und der Wegepolizeiverordnung vom 28. Juni 1858 angewiesen oder in Berücksichtigung der herkömmlichen Leistung bisher ausgeführt worden sind.

An erster Stelle ist die Herbeiführung eines chausseemäßigen Ausbaues der Strecke Juliusburg—Rotherinne—Trebnitzer Kreisgrenze ins Auge gefaßt.

§ 3.

Die baaren Kosten für Tilgung und Verzinsung des für diesen Chausseebau erforderlichen Darlehens werden so aufgebracht, daß die Gutsbezirke Schickerwitz, Tschertwitz, Schwundnig und Rotherinne Sa. $\frac{2423}{2973}$ und der Gutsbezirk Kurzwitz $\frac{550}{2973}$ der Kosten zu tragen hat. Soweit die Aufbringung anderweitiger Kosten für Wege-Bau oder Unterhaltung erforderlich werden sollte, bleibt die Beschlußfassung hierüber vorbehalten.

§ 4.

Die Vertretung des Gesammt-Wegebau-Verbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht

a. aus einem Abgeordneten der Gutsbezirke Schickerwitz, Tschertwitz, Schwundnig und Rotherinne, welcher vier Stimmen,
b. aus einem Abgeordneten des Gutsbezirks Kurzwitz, welcher eine Stimme führt.

§ 5.

In den Fällen des § 124 zu 1, 2, 4 und § 126 der Landgemeindeordnung wird eventuell der Gutsbezirk im Verbandsausschuß durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeit von sechs Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahl-

vorsteher wählt und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann. Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzung zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- resp. Ortsvorstehers vorliegt.

§ 7.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokale innerhalb des Wahlbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gutsvorsteher verlangt. Die Gesammtvertretung des Gesammt-Wegebau-Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 und folgende der Landgemeindeordnung Anwendung.

§ 8.

Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesammt-Wegebau-Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9.

Abänderungen des vorstehenden Statuts, welche vom Verbands-Ausschusse beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Der Gutsvorsteher der Gutsbezirke Schickerwitz—Tschertwitz—Schwundnig—Rotherinne.
W. Freiherr von Puttkamer.

Der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Kurzwitz.
Eduard Schube.

Oels, den 8. November 1905.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Der Kreisausschuß.
Graf Kospoth. von Moßner. Kallmann. Euen.
Graf York von Wartenburg. Vogel. Grünig.

Nr. 477. Oels, den 30. November 1905.

Den Ortsbehörden gehen in den nächsten Tagen die Hundesteuerhebelisten zu.

Die Steuer, welche in der für das zweite Semester 1905 vorgesehenen Spalte eingetragen ist, ist sofort einzuziehen und an den Steuertagen mit abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 478. Oels, den 24. November 1905.

Soeben ist eine Neuauflage des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Pilzmerkblatts erschienen.

Der Text des Merkblattes ist gegenüber dem der ersten Auflage um die Beschreibung von drei weiteren Pilzarten — Grünling, Butterpilz, Kapuzinerpilz, — vermehrt, an einigen Stellen bei der Beschreibung weniger wichtiger Pilze gekürzt worden. Auf der Pilztafel sind die Abbildungen von zwei Pilzarten — Kaiserling und Pantherpilz — durch die von drei anderen wichtigeren Arten — Brätling, Butterpilz und Kapuzinerpilz — ersetzt worden. Die übrigen Abbildungen haben zum größten Teile eine völlige Umzeichnung erfahren.

Wegen der Bezugsbedingungen mache ich auf die Anmerkung am Schlusse des Merkblatts aufmerksam. Danach können Behörden sowie gemeinnützige Körperschaften und Vereine Abzüge vom Kaiserlichen Gesundheitsamte unentgeltlich beziehen; einzelne Exemplare werden auch an Privatpersonen abgegeben.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 23. November 1905.

Bekanntmachung.

Nach dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 ist die Stempelsteuer für schriftliche (bezw. durch Briefwechsel abgeschlossene) Pacht- und Miethverträge über unbewegliche Sachen in der Weise zu entrichten, daß der Verpächter oder Vermiether alljährlich im Monat Januar seine sämmtlichen, während des letztvergangenen Jahres in Geltung gewesenen Pacht- oder Miethverträge — soweit sie stempelpflichtig sind — in ein Verzeichnis einträgt und dieses Verzeichnis einem zuständigen Steueramte oder Stempelverteiler unter Zahlung des erforderlichen Stempelbetrages einreicht. In das Verzeichnis sind auch aufzunehmen die Verlängerungen von stempelpflichtigen Pacht- oder Miethverträgen, welche durch Unterlassung einer im Vertrage vorgesehenen Kündigung u. s. w. eingetreten waren.

Ein Pacht- oder Miethvertrag der bezeichneten Art ist stempelpflichtig, wenn der nach der Dauer eines ganzen Jahres berechnete Pacht- oder Miethzins mehr als 300 M. beträgt. Auch ein Pacht- oder Miethvertrag, welcher auf kürzere Zeit (z. B. nur auf einen Tag, eine Woche, einen Monat) geschlossen wurde, oder nur kürzere Zeit in Geltung war, ist also stempelpflichtig, wenn der verabredete Pacht- oder Miethzins für den Fall, daß der Vertrag ein ganzes Jahr lang bestanden hätte, mehr als 300 M. betragen haben würde.

Die näheren Bestimmungen über den Betrag der Stempelsteuer, die Anzahl und den Inhalt Verzeichnisse u. s. w. sind abgedruckt in den Formularen für die Verzeichnisse, die auf Wunsch von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, von den Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt werden.

Die obigen Bestimmungen gelten auch für After-, Pacht- und Miethverträge, sowie für antichretische Verträge mit der Maßgabe, daß die Einrichtung der betreffenden Verzeichnisse den Afterverpächtern und Vermiethern bezw. den Verpfändern vorliegt.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Stempelsteuer für Pacht- und Miethverträge u. s. w. wird eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage

des hinterzogenen Stempels gleich kommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Königliches Hauptsteueramt.

Pontwitz, den 19. November 1905.

Bekanntmachung.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Lehrers Michael in Ostrowine ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Hochmuth.

Schwierse, den 25 November 1905.

Bekanntmachung.

Bis auf Weiteres wird Gift gegen Raubzeug auf dem Jagdgelände Crompusch — Schwierse gelegt.

Der Amtsvorsteher.
von der Berswordt.

Sacrau, den 25. November 1905.

Unter den Schweinen des Freistellenbesitzers Franz Pawelke in Sacrau ist der Rotlauf amtlich festgestellt worden.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.
John.

Buselwitz, den 28. November 1905.

Bekanntmachung.

Die Amtsstunden finden im Amtsbezirk Zessel jeden Montag und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr nachmittags statt.

Der Amtsvorsteher.
von Gerlach.

Ulbersdorf, den 29. November 1905.

Unter den Schweinen des Rittergutes Ober-Schönau ist die Schweineseuche ausgebrochen und Stallsperre angeordnet worden.

Der Amtsvorsteher.
von Moßner.

Berlin W.66, den 22. November 1905.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichspostverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Pakee doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichspostgebiet, Baiern und Württemberg) nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Hierzu einer Beilage.

Beilage zu Nr. 49 des Oelser Kreisblattes.

* „Trowitsch's Volkskalender" wird seine alte Zugkraf aufs neue bewähren. Kein Wunder bei einem Buche, dem so viele ausgezeichnete Mitarbeiter und Zeichner ihre Beiträge liefern. Man lese nur die hochpoetische kleine Erzählung von Dr. Wilhelm Meyer „Wie ich mein Mütterchen verlor und wiederfand" oder lasse sich von einem Manne wie Geheimrat von Massow Erinnerungsblätter entrollen von dem Leben in der Mark und Berlin vor 60 Jahren. A. von der Elbe versetzt uns mit einer Erzählung „Zwei Brüder" in die Franzosenzeit. Eugenie Galli versorgt den Leser mit Berliner Humor. Doch auch Tagesfragen blieben nicht unberührt. So die Frauenfrage in dem Artikel von Agnes Schöbel „Was sollen unsere Töchter werden". So die Gesundheitspflege in einem hinterlassenen Beitrag unseres heimgegangenen Julius Stinde „Von dem, was uns schadet". Alle anderen Fragen aber finden ihre Beantwortung im Nachschlageteil, im Geschäfts- und Hausfrauenkalender. Der für den reich illustrierten eleganten Band überraschend billige Preis von 1 M. ist auch dies Jahr beibehalten.

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der ev. Propstkirche zu Oels.

Am Adventsfest.

*) Hauptgottesdienst 9½ Uhr: Herr Pastor Kähler.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Biehler.

Beichte früh 9 Uhr: Herr Pastor Biehler.

In der St. Salvator-Kirche.

Vormittags 9½ Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Montag, den 4. Dezember abends 6 Uhr Missionsstunde in der Propstkirche: Herr Pastor Schmidt.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, 7. Dezember früh 8½ Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Beichte früh 8¼ Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Amtswoche:

Für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Kähler,

für Begräbnisse in der Stadt: Herr Pastor Schmidt,

für Begräbnisse auf dem Lande: Herr Superintendent Ueberschär, vertreten durch die anderen Herren Geistlichen.

*) Kollekte für die deutsche Seemanns Mission:

Trächtige Stuten

werden gegen die Gefahren des Abfohlens vorübergehend zu billigen Prämien versichert.

Näheres durch

Generalagent Georg Klose,

Breslau VII.,

Sadowastraße Nr. 58.

Achbare Vertreter überall gesucht.

Entlaufen

kleiner, weißer Terrier (Hündin, langhaarig, grau und brauner Fleck am Kopfe). Gegen Belohnung abzugeben bei

Leutnant von Rieben,
Oels, „Prinz von Preußen".

Landwirtschaftl. Lehr-Anstalt u. Molkerei-Schule Braunschweig, Madamenweg 158.

Gründl. Ausbildung zu Verwalt., Rechnungsführer, Amtssekretär, Molkereibeamten. Stellennachw. Lehrpl. durch Direktor Krause. Neue mod. Molkerei-Anlage. In 14 Jahren 2709 Schüler.

Mehlwürmer,

à Liter 2 Mark, werden gekauft; wo, sagt die Expedition der „Lokomotive."

Marktpreise in der Stadt Oels

am Sonnabend, den 25. November 1905

Weizen, gelb . . .	17	—	16	—	15	—
Roggen	15	60	14	50	13	80
Gerste	15	50	14	50	14	—
Hafer	14	70	14	20	13	60
Erbsen	20	—	—	—	18	—
Kartoffeln	3	60	—	—	3	—
Heu	4	60	—	—	4	—
Richtstroh	4	—	—	—	3	50